



### III. Berechnung des Veräußerungspreises.

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| 1. Kurzustand oder Wert des Gesellschaftsanteils zur Zeit der jetzigen Veräußerung . . . . . | M . . . . . Pf                  |
| 2. Veräußerungskosten . . . . .  | = . . . . . =                   |
| 3. . . . .   | bleibt . . . . . M . . . . . Pf |
| 4. Zur Zeit der Veräußerung betrug   |                                 |
| a) der Wert des Gesamtvermögens der Gesellschaft . . . . .                                   | M . . . . . Pf                  |
| b) der Wert der Grundstücke und grundstücksgleichen Berechtigungen . . . . .                 | M . . . . . Pf                  |

Danach ergibt sich für den auf Grundstücke entfallenden Teil des Gesellschaftsanteils (y) folgende Verhältnisrechnung:

$$\frac{\text{Wert des Gesamtvermögens}}{\text{Wert der Grundstücke}} = \frac{\text{Veräußerungspreis (Ziffer 2)}}{y} = \dots\dots\dots M \dots\dots Pf$$

Zwischen dem Tage des Erwerbes und der Veräußerung liegt  $\frac{\text{keine}}{\text{eine}}$   $\frac{\text{Änderung}}{\text{Erhöhung}}$   $\frac{\text{Erhöhung}}{\text{Ermäßigung}}$  des Nennwerts des Gesellschaftsanteils um  $\dots\dots\dots$  vom Hundert, so daß für die Gegenüberstellung von Erwerbs- und Veräußerungspreis der Veräußerungspreis um  $\dots\dots\dots$  M . . . . . Pf  $\frac{\text{zu erhöhen}}{\text{zu ermäßigen}}$  ist.\*)

### IV. Berechnung der Steuer.

|   |                |
|---|----------------|
| Veräußerungspreis (y) . . . . .                               | M . . . . . Pf |
| Erwerbspreis (x) . . . . .                                    | = . . . . . =  |
| Wertzuwachs . . . . .   | M . . . . . Pf |
| gleich Prozenten des Erwerbspreises:                          |                |
| Die Steuer beträgt daher nach § 28 Abs. 1 $\dots\dots\dots$ % |                |
| der Wertsteigerung oder . . . . .                             | M . . . . . Pf |
| Sie ermäßigt sich nach § 28 Abs. 2                            |                |
| für $\dots\dots\dots$ Jahre um 1 % = . . . . .                | M . . . . . Pf |
| =        =        = weitere 1/2 % = . . . . .                 | = . . . . . =  |
| Die Steuer beträgt hiernach . . . . .                         | M . . . . . Pf |

\*) Sonstige Zu- oder Abrechnungen kommen außer den schon berücksichtigten Erwerbs- und Veräußerungskosten nicht in Frage.

